

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines:

Unsere Angebote richten sich ausschließlich an Unternehmer und erbringen wir unsere Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Abweichende und/oder ergänzende Bedingungen unseres Vertragspartners/des Bestellers sind für die Abwicklung des von uns angenommenen Auftrages unverbindlich, es sei denn, wir hätten im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit dem Besteller vereinbart. Konkludente Zustimmung zu anderen Bedingungen schließen wir ausdrücklich aus und gelten insbesondere Erfüllungshandlungen unsererseits nicht als Zustimmung zu allenfalls von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichenden Vorgaben des Bestellers. Auch wenn wir den Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprechen, ist daraus keine Zustimmung unsererseits zur Akzeptanz anderer AGB abzuleiten. Indem Sie bei uns Bestellungen vornehmen, akzeptieren Sie die ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

Vertragsinhalt ist ausschließlich die schriftlich dokumentierte Bestellung aufgrund unseres Angebotes und/oder unsere Auftragsbestätigung. Der Besteller stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass mündliche Äußerungen ebenso unbedeutend sind wie allfällige Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, etc.

Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung unsererseits.

Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware – soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart – spätestens zwei Monate nach Bestellung als abgerufen.

Wir sind berechtigt, auch Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und diese gesondert zu verrechnen.

2. Angebote:

Unserer Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und/oder mit der von uns vorgenommenen Leistungserfüllung zustande.

3. Schutz unserer Unterlagen:

Unsere Kalkulationen, Kostenvoranschläge, Skizzen, Pläne und sonstigen Unterlagen, wie Prospekte, Kataloge, Muster, etc. bleiben ausschließlich unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder sonstige Zurverfügungstellung bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4. Preis:

Soweit nicht gesondert anders vereinbart und/oder ausdrücklich anders ausgewiesen, verstehen sich unsere Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir haben das Recht, die Faktura auf elektronischem Wege zu übermitteln.

5. Lieferfrist:

Die Lieferfrist beginnt für uns frühestens mit jenem Datum, zu dem der Käufer alle ihm obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen zur problemlosen Durchführung der Lieferung erfüllt hat. Behördliche und etwa für die Ausführung der Lieferung erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

Fälle höherer Gewalt, also alle unvorhersehbaren und vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie beispielsweise bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Seuchen, Epidemien, Pandemien, sowie auch der Ausfall eines wesentlichen und nur schwer ersetzbaren Zulieferers verlängern die Lieferfrist um die jeweilige Dauer dieser Hindernisse. Die vorgenannten Fälle der höheren Gewalt berechtigen auch dann zur Verlängerung unserer Lieferfrist, wenn sie nicht in unserem Einflussbereich, sondern im Bereich der Lieferanten eintreten. Wir sind berechtigt, für alle Lieferungen und sonstigen Leistungsbestandteile von uns ausgewählte Subunternehmer einzusetzen.

Die Vertragserfüllung, insbesondere die Lieferfristen, stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Erfüllung kein Hindernis aufgrund von nationalen oder internationalen Import-/Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

6. Gefahrtragung und Erfüllungsort:

Soweit nicht ausdrücklich abweichend im Voraus schriftlich vereinbart, ist der Erfüllungsort der jeweilige Sitz unseres Unternehmens.

Mit der Übergabe der Ware an den vereinbarten Transporteur – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt nach unserer Disposition entweder die österreichische Post oder die DHL als vereinbarter Transporteur – haben wir unsere Leistung vollständig erfüllt und gehen Gefahr und Zufall in diesem Moment auf den Käufer über.

7. Zahlung:

Soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen abzugsfrei sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Nachtragsrechnungen und nachträgliche Lieferungs- sowie andere über die ursprüngliche Auftragssumme hinausgehende Zusatzaufträge, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlungsstelle unseres Unternehmens, das ist die BAWAG P.S.K Bank soweit nicht anders vereinbart, in Euro zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck und/oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen, Aufwendungen, Gebühren und Spesen gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers. Die Zahlung gilt erst mit jenem Tag als geleistet, an dem wir über sie verfügen können.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen; dies jedenfalls insoweit, als die Gegenforderung von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde.

Befindet sich der Käufer mit der Zahlung oder einer sonstigen von ihm vorzunehmenden Leistung aus diesem oder einem anderen Rechtsgeschäft in Verzug, so können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung bis zur Bewirkung der Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben, sowie sämtliche offenen Forderungen aus diesem und allen anderen den Besteller betreffenden Rechtsgeschäften mit uns sofort fällig stellen und für diese Beträge ab der Fälligkeit die unten festgesetzten und vereinbarten Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen; dies soweit wir nicht darüber hinausgehende Schäden und/oder sonstige Kosten nachweisen sowie die weitere Vertragserfüllung von der Zahlung gegen Vorauskassa abhängig machen. In jedem Fall sind wir berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen, Anwaltskosten sowie sonstige Gebühren und Auslagen in Rechnung zu stellen.

8. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen (Rechnungsbetrag zuzüglich Nebengebühren, zuzüglich Zinsen und Kosten) ausdrücklich vor.

9. Sicherungszession:

Zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung tritt der Käufer hiermit ausdrücklich und unwiderruflich seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der von uns bezogenen Ware – auch wenn diese verarbeitet, umgebildet und/oder vermischt wurde – ab. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterveräußerung gegen Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung seinen Käufer (Zweitkäufer) von dieser Sicherungszession verständigt oder darüber hinaus die Zession in seinen Geschäftsbüchern ordnungsgemäß vermerkt. Der Käufer hat uns in diesem Fall unaufgefordert alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung nötigen Informationen, Unterlagen und Dokumente auf seine Kosten unverzüglich zu übersenden und dem Drittschuldner entsprechend Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und alles auf eigene Kosten vorzukehren, was die Sicherung und Exzindierung unseres Eigentums fördert sowie uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

10. Gewährleistung:

Für die Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers geltend die gesetzlichen Vorgaben des UGB. Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ist, dass die von uns gelieferte Ware/Ersatzteil von einem hierzu befugten Experten montiert/eingebaut wird.

Im Fall einer rechtzeitigen Mängelrüge hat der Käufer uns die zum Nachweis des Mangels vorhandenen Unterlagen und Daten auf eine Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels haben wir nach unserer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Die im Falle des Austausches ersetzten Teile werden ausschließlich unser Eigentum. Von der Gewährleistung sind insbesondere Mängel ausgeschlossen, die aus nicht von uns bewirkter Anordnung und/oder Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und/oder Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dasselbe gilt für Mängel, die auf das vom Käufer beigestellte Material zurückzuführen sind. Unsere Gewährleistung ist schließlich auch insoweit ausgeschlossen, als die geltend gemachten Mängel auf Beschädigungen, auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Ebenso wenig leisten wir Gewähr für den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

11. Rücktritt vom Vertrag:

11.1. Rücktritt durch den Käufer:

Voraussetzung für den berechtigten Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, dass ein Lieferverzug vorliegt, der auf grobes Verschulden unsererseits zurückzuführen ist und trotz einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist die Lieferung nicht erfolgt. Der Rücktritt ist in diesem Fall mittels eingeschriebener Briefsendung an uns geltend zu machen.

11.2. Rücktritt vom Vertrag durch uns:

Unabhängig von und unbeschadet unserer sonstigen Rechte, die davon unberührt bleiben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Besteller Ansprüche gegen uns stellen kann, falls

- die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Lieferung aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, unmöglich oder auf ungewisse Zeit verzögert wird
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen und dieser auf unser Begehren weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt
- der Käufer sonst ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt
- über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird

Der Rücktritt unsererseits kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder einer Teilleistung erklärt werden.

Unbeschadet weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche unsererseits einschließlich vorprozessualer Kosten sind wir im Fall der Rücktritts berechtigt, Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zur sofortigen Bezahlung fällig zu stellen; dies gilt auch, soweit Lieferungen und/oder Leistungen unsererseits vom Käufer noch nicht übernommen bzw. noch nicht abgenommen wurden. Weiters steht uns das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter aber noch nicht vollständig bezahlter Waren zu verlangen.

12. Laesio enormis / Anfechtung:

Die Geltendmachung von Ansprüche wegen laesio enormis, Irrtum und/oder Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Käufer wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:

Der Käufer, der seinen Sitz in Österreich hat, hat auch dafür Sorge zu tragen, dass uns alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um allfällige Verpflichtungen unsererseits sowie des Herstellers/Importeurs gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften erfüllen zu können.

14. Haftung unsererseits:

Wir haften für allfällige Schäden (am Produkt selbst sowie allfälliger Mangelfolgeschäden) außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur insoweit, als uns Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit trifft. Auch die vorgenannte Haftung im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit ist mit dem Nettoauftragswert, maximal aber mit € 100.000,-- begrenzt. Für die Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen der Montage, der Inbetriebnahme und/oder der Benutzung (Bedienungsanleitungen) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

15. Geltendmachung von Ansprüchen:

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen andere Fristen vorsehen, sind sämtliche Ansprüche des Käufers bei sonstigem Anspruchsverlust binnen neun Monaten ab Durchführung der Leistung gerichtlich geltend zu machen.

16. Gerichtsstand / anzuwendendes Recht:

Zur Entscheidung aller aus dem mit uns geschlossenen Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages – ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens, in Wien, also abhängig vom Streitwert das Bezirksgericht für Handelssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17. Sonstiges:

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Unwirksamkeit der Bestimmungen ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.